



Stadt
Schelklingen

Anmeldeheft

Grundschulbetreuung
Heinrich-Kaim-Grundschule
Schelklingen

2020 / 2021

Name:	
Vorname:	
Anschrift:	
Geboren am:	

Anschrift der Einrichtung und des Trägers

Einrichtung:

Heinrich-Kaim-Grundschule Schelklingen
Schulstraße 12
89601 Schelklingen
Tel. (0 73 94) 7 64
Fax (0 73 94) 9 16 60 11
hks@schelklingen.schule.bwl.de
www.heinrich-kaim-schule.de

Erreichbarkeit der Betreuungskräfte
Mobil: 01573 40 72 69 3

Träger

Stadt Schelklingen
Marktstraße 15
89601 Schelklingen
Tel. (07394) 248 – 0
info@schelklingen.de
www.schelklingen.de

Bankverbindungen

Sparkasse Ulm
BLZ 630 500 00
Konto-Nr. 9 307 694
IBAN: DE92 6305 0000 0009 3076 94
BIC: SOLADES1ULM

Donau-Iller Bank
BLZ 630 910 10
Konto-Nr. 600 800 008
IBAN: DE85 6309 1010 0600 8000 08
BIC: GENODESIEHI

Herausgeber
Stadt Schelklingen

Inhalt

Seite	Anlage	
1		Das Wichtigste in Kürze
3		Benutzungsordnung
12		Anmeldebogen
14	1	Einverständniserklärung Veranstaltungen
15	2	Einwilligungserklärung Aushang von Fotos in der Betreuungseinrichtung (intern)
17	3	Einverständniserklärung Entfernung von Zecken
18	4	Merkblatt § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz
20	5	Unbedenklichkeitserklärung gem. § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz
21	6	Unbedenklichkeitserklärung gem. Punkt 7.8. der Benutzungsordnung
22	7	Änderungsformular Grundschulbetreuung

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in folgendem Anmeldeheft auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Mitarbeiterinnen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Das Wichtigste in Kürze

Folgende Übersicht wichtiger Punkte für die Grundschulbetreuung ersetzt nicht das Lesen der Benutzungsordnung. Diese ist für das Betreuungsverhältnis maßgeblich und verbindlich.

- Betreuung der Grundschüler der Klassen 1 bis 4 in der Heinrich-Kaim-Grundschule Schelklingen
- **Betreuungszeiten/Entgelt**
Die Grundschulbetreuung wird von Montag bis Freitag nur morgens vor dem Unterricht von 7:00 Uhr bis 8:10 Uhr (Modul A) angeboten. Das Entgelt beträgt 4,50 € pro angemeldeten Wochentag/Monat.
Zu Modul A kommt für den ersten angemeldeten Schüler einer Familie ein Grundbetrag von 15 € pro Monat. Für jeden weiteren angemeldeten Schüler einer Familie reduziert sich der Grundbetrag auf 7,50 €. Der Einzug des Betreuungsentgelts erfolgt per SEPA-Lastschrift (Abbuchung).
- Die Anmeldung erfolgt schriftlich per Anmeldeformular. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Anmeldung ist bis zwei Wochen nach Ende der Sommerferien sowie jeweils zum Monatsersten möglich. Die Anmeldung erfolgt über das Schulsekretariat. Jede Anmeldung gilt, ohne vorherige Kündigung, für ein Schuljahr.
- Betreuungsort ist die Heinrich-Kaim-Grundschule, Schulstraße 12, 89601 Schelklingen
- Der Schüler benötigt: Geschlossene Hausschuhe
- Der Schüler darf nicht vor Beginn der Betreuungszeit kommen
- Erreichbarkeit der Betreuungskräfte: **Mobil: 01573 40 72 69 3**
- Abmeldung bei Verhinderung: unverzüglich im Schulsekretariat (Fr. Nemeth: Tel. 07394 764). Bleibt ein Schüler trotz schriftlicher Abmahnung an die Personensorgeberechtigten mehrmals oder längerfristig unentschuldig fern, behält sich der Träger ein Recht zur fristlosen Kündigung vor.
- Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Betreten der Betreuungseinrichtung. Hierbei soll sich der Schüler unverzüglich beim Betreuungspersonal anmelden. Die Aufsicht endet mit Verlassen der Betreuungseinrichtung. Ein nach Hause gehen bzw. Abholen des Schülers vor Betreuungsende ist nur möglich, wenn dies von den Personensorgeberechtigten vorab mit dem Betreuungspersonal vereinbart wurde und organisatorisch möglich ist.
- Die angemeldeten Schüler haben den Weisungen des Personals Folge zu leisten
- Kranke Schüler sind vom Besuch der Betreuung ausgeschlossen

- Für den direkten Schulweg besteht eine gesetzliche Schülerunfallversicherung
- Für Schäden haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen
- Zur Aufnahme des Schülers in das Betreuungsangebot ist das Erheben, Verarbeiten, Speichern und Nutzen personenbezogener Daten erforderlich. Diese unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
- Ergänzend zur Benutzungsordnung gilt:
 - Die Klassen 1, 2, 3 und 4 werden getrennt betreut. Voraussetzung ist, dass insgesamt für die tägliche Betreuung mindestens Anmeldungen von fünf Schülern vorliegen. Ist dies nicht der Fall, findet ab dem Folgemonat keine Betreuung statt.
 - Die Schüler warten getrennt nach Jahrgangsstufen im Schulhof um 7.00 Uhr. Sie werden dort von der jeweiligen Betreuungskraft abgeholt und in den Betreuungsraum geführt. Es ist daher erforderlich, dass Ihr Kind pünktlich um 7.00 Uhr da ist.
 - Für die Betreuung gelten die Benutzungsordnung und ergänzend die jeweils gültigen Hinweise des Sozialministeriums und des Landesgesundheitsamtes zum Umgang mit Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen und zur Vorgehensweise im Zusammenhang mit Coronafällen sowie die jeweiligen Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg. Jeweils abrufbar unter:
<https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Coronavirus>.
 - Bei Personalausfällen/-engpässen kann die Betreuung kurzfristig abgesagt werden.
 - Aufgrund des dynamischen Pandemiegeschehens kann sich innerhalb kurzer Zeit ein neuer Sachstand ergeben. Es kann zu kurzfristigen Änderungen und auch Absagen kommen.
- Ansprechpartnerin bei der Stadtverwaltung:

Patricia Volpp, Zimmer DG 204

Tel.: 07394 248-35

Email: patricia.volpp@schelklingen.de

Benutzungsordnung für die Grundschulbetreuung an der Heinrich-Kaim-Grundschule Schelklingen und der Grundschule Schmiechen im Rahmen der kommunalen Schulkindbetreuung

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechterneutrale Differenzierung (z.B. Mitarbeiterinnen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1. ZWECK UND INHALTLICHE AUSGESTALTUNG

- 1.1 Die Grundschulbetreuung im Rahmen der kommunalen Schulkindbetreuung dient der Bildung, Erziehung und Förderung von Schülern ab der Einschulung bis zum Übertritt in die weiterführenden Schulen.
- 1.2 Die Einrichtung der Betreuungsangebote trägt den Bedürfnissen von Personensorgeberechtigten Rechnung, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine verlässliche ergänzende Betreuung ihrer Grundschul Kinder benötigen.
- 1.3 Voraussetzung für das Zustandekommen des jeweiligen Betreuungsangebotes ist die verbindliche Anmeldung von mindestens fünf Schülern für ein Betreuungsmodul/Wochentag.
- 1.4 Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Grundschüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Im Rahmen der Betreuung werden sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Es finden kein Unterricht und keine Hausaufgabenbetreuung statt.

2. TRÄGERSCHAFT

- 2.1 Die Stadt Schelklingen betreibt bei angemessener Beteiligung und entsprechender finanzieller Möglichkeiten an der Heinrich-Kaim-Grundschule Schelklingen und der Grundschule Schmiechen eine Grundschulbetreuung in eigener Trägerschaft.
- 2.2 Die Grundschulbetreuung findet in privatrechtliche Form statt. Die Beziehungen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger sind privatrechtlich ausgestaltet.

3. BENUTZERKREIS / ANMELDUNG / AUFNAHME

- 3.1 Aufgenommen werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die Schüler, die die jeweilige Grundschule besuchen.
- 3.2 Schüler, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Grundschulbetreuung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuung Rechnung getragen werden kann, die Teilnahme an allen Aktivitäten möglich ist, dies ärztlich bestätigt wird und kein zusätzliches Betreuungspersonal für eine besondere Betreuung und Pflege erforderlich ist. Eventuell anfallende Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- 3.3 Für die Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung anhand des Anmeldeformulars durch die Personensorgeberechtigten erforderlich (Aufnahmeantrag). Die Anmeldung zum Betreuungsangebot ist verbindlich. Für jeden Schüler, der betreut werden soll, ist ein gesondertes Anmeldeformular auszufüllen.
- 3.4 Die Anmeldung zur Betreuung ist in den ersten zwei Wochen nach den Sommerferien möglich. Erfolgt keine Anmeldung innerhalb dieser Frist, ist eine Betreuung im Monat September nicht möglich. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung zu jedem 1. des Monats möglich. Die Anmeldung gilt für das gesamte Schuljahr.
- 3.5 Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme der Betreuungsangebote besteht nicht.
- 3.6 Über die Aufnahme entscheidet der Träger. Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Anmeldeunterlagen vorliegen. Die jeweilige Betreuung gilt als vereinbart, wenn sie durch eine schriftliche Zusage des Trägers bestätigt wurde. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten wird die Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich anerkannt.
- 3.7 Das vereinbarte Betreuungsverhältnis gilt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr.
- 3.8 Der Betreuungsschlüssel soll möglichst eine Betreuungskraft auf 15 Schüler betragen. Sofern keine erweiterte Gruppenbildung möglich ist (z.B. bei Personalmangel), entscheidet das Losverfahren über die Aufnahme in das Betreuungsangebot. Schüler einer Familie sollen hierbei in ein Los aufgenommen werden.
- 3.9 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen der Personensorge sowie der Anschrift und der Telefonnummer etc. unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Schülers oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- 3.10 Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich der Schüler mit Einwilligung des einen Personensorgeberechtigten oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Personensorgeberechtigten auf, so entscheidet allein der Personensorgeberechtigte, bei dem der Schüler gewöhnlich lebt.

4. BETREUUNGSZEITEN / FERIEN- UND SCHLIEßTAGE

- 4.1 Die Grundschulbetreuung erfolgt nur an den Schultagen von Montag bis Freitag. Die Betreuung findet in folgenden Zeiträumen statt:

Heinrich-Kaim-Grundschule Schelklingen

Montag bis Freitag	von 07:00 Uhr bis 08:10 Uhr (Modul A) von 11:50 Uhr bis 13:00 Uhr (Modul B) von 12:35/13:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Modul C)
Montag bis Donnerstag	von 15:35 Uhr bis 17:00 Uhr (Modul D)

Grundschule Schmiechen

Montag bis Freitag	von 07:05 Uhr bis 08:10 Uhr (Modul A) von 11:35 Uhr bis 13:00 Uhr (Modul B) von 12:25 Uhr bis 13:00 Uhr (Modul C) von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Modul D)
--------------------	--

Bei geringfügiger Verschiebung der Unterrichtszeiten werden die Betreuungszeiten entsprechend angepasst.

- 4.2 Änderungen der Betreuungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten und werden entsprechend bekanntgegeben.
- 4.3 In den Schulferien, an Feiertagen und an Tagen mit schulinterner Lehrerfortbildung bleiben die Schule und damit auch die Grundschulbetreuung geschlossen. Ausgefallene stundenplanmäßige Unterrichtsstunden (auch Arbeitsgemeinschaften) werden nicht durch die Betreuungskräfte der Grundschulbetreuung übernommen.
- 4.4 Muss die Betreuung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung des Betreuungspersonals, behördliche Anordnung, dienstliche Verhinderung, Betreuungskräfte-mangel, Betriebsausflug, usw.) geschlossen bleiben oder die Betreuungszeit verkürzt werden, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich informiert.
- 4.5 Der Schüler darf nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit kommen.
- 4.6 Ein nach Hause gehen bzw. Abholen des Schülers vor Betreuungsende ist nur möglich, wenn dies von den Personensorgeberechtigten vorab mit dem Betreuungspersonal vereinbart wurde und organisatorisch möglich ist.

5. BETREUUNGSENTGELT / FÄLLIGKEIT

5.1 Für das Angebot im Rahmen der Grundschulbetreuung wird ein privatrechtliches monatliches Betreuungsentgelt erhoben. Das Entgelt wird für 11 Monate erhoben, der August ist entgeltfrei.

5.2 Entgelthöhe

Das monatliche Betreuungsentgelt setzt sich aus einem monatlichen Grundbetrag von 15,00 Euro plus die Entgelte für die jeweils gebuchten Module zusammen. Die Kosten für die Module sind folgendermaßen ausgestaltet:

Heinrich-Kaim-Grundschule Schelklingen

Modul A	Modul B	Modul C	Modul D
Pro Wochentag und Monat	Pro Wochentag und Monat	Pro Wochentag und Monat	Pro Wochentag und Monat
4,50 Euro	3,00 Euro	3,00 Euro	4,50 Euro

Grundschule Schmiechen

Modul A	Modul B	Modul C	Modul D
Pro Wochentag und Monat	Pro Wochentag und Monat	Pro Wochentag und Monat	Pro Wochentag und Monat
3,00 Euro	4,50 Euro	3,00 Euro	3,00 Euro

5.3 Das Betreuungsentgelt richtet sich danach, welche Module in Anspruch genommen werden. Für den ersten zur Betreuung angemeldeten Schüler einer Familie ist monatlich der volle Grundbetrag zu entrichten. Für jeden weiteren zur Betreuung angemeldeten Schüler einer Familie fällt ein reduzierter Grundbetrag von 7,50 € pro Monat an.

- 5.4 Bei einem Wechsel der Betreuungszeiten wird eine Verwaltungspauschale von jeweils 5,00 € erhoben.
- 5.5 Das Betreuungsentgelt wird im SEPA-Lastschriftverfahren (Abbuchung) jeweils zum 1. jeden Monats von der Stadtkasse der Stadt Schelklingen eingezogen. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit der Anmeldung, dem Träger ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- 5.6 Eine Änderung des Betreuungsentgelts, auch die Umstellung auf ein anderes Entgeltsystem bleibt dem Träger vorbehalten.
- 5.7 Das Betreuungsentgelt ist auch während der Schulferien, an schulfreien Tagen, während Krankheitstagen und sonstigen Freizeiten des Schülers zu entrichten. Ebenfalls ist das Entgelt ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob der Schüler die Betreuung regelmäßig oder nur stundenweise besucht.
- 5.8 Betreuungsentgelte von vorübergehend ausgeschlossenen Schülern (siehe Ziffer 8.5, 9.2 und 9.6) werden nicht zurückerstattet.
- 5.9 Bei der Abmeldung eines Schülers ist das Entgelt immer bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu entrichten.
- 5.10 Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Schülers, der die Einrichtung besucht. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

6. VERPFLEGUNG

Die Verpflegung der Schüler ist Angelegenheit der Personensorgeberechtigten. Es steht dem Schulträger frei, ein Mittagessen oder sonstige Verpflegungsmöglichkeit gegen Entgelt anzubieten. Die Abrechnung der Verpflegung erfolgt gesondert.

7. AUFSICHT / VERSICHERUNG / HAFTUNG

- 7.1 Die Betreuungskräfte übernehmen während der angemeldeten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Schüler die Aufsichtspflicht.
- 7.2 Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte für die Schüler beginnt, sobald dieser die Räumlichkeiten der Grundschulbetreuung betritt. Der Schüler hat sich hierbei unverzüglich beim Betreuungspersonal anzumelden. Die Aufsichtspflicht endet mit Verlassen der Räumlichkeiten der Grundschulbetreuung. Bei schuldhaftem Verstoß eines Schülers gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden. Auf dem Weg zur und von der Schule sind die Personensorgeberechtigten für den Schüler verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass der Schüler ordnungsgemäß zur Schule und von dort wieder nach Hause kommt.

- 7.3 Schüler sind während des Betreuungsangebotes sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Schule bzw. Schule und Wohnung gegen Unfälle durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Die Betreuungskräfte können für diesen Weg keine Aufsichtspflicht übernehmen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Schule passiert sind, unverzüglich der Schule zu melden.
- 7.4 Die Schüler werden nach Ende der jeweils mit dem Träger vereinbarten Betreuungszeit vom Betreuungspersonal entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht darüber hinaus nicht.
- 7.5 In die Einrichtung mitgenommene private Kleidungsstücke und Gegenstände sollen mit dem voll ausgeschriebenen Namen des zu betreuenden Schülers versehen werden. Die Stadt Schelklingen übernimmt für die Garderobe, Schmuck- und Wertsachen sowie sonstige in die Betreuung mitgebrachten Gegenstände der Schüler keine Haftung.
- 7.6 Bei Schäden, die der Schüler im Rahmen der Grundschulbetreuung einem Dritten zufügt, fällt die Haftung den Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu. Eine private Haftpflichtversicherung wird dementsprechend empfohlen.
- 7.7 Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Stadt für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

8. MEDIZINISCHE NOTFÄLLE / KRANKHEIT

- 8.1 Mit der Anmeldung zum Betreuungsangebot stimmen die Personensorgeberechtigten zu, dass für den Schüler bei einem Notfall ärztliche Hilfe in die Einrichtung angefordert werden kann, bzw. der Schüler bei einem Notfall zum nächsten Kinderarzt, im Übrigen jedem anderen Arzt oder per Rettungsdienst in das Krankenhaus gebracht werden kann.
- 8.2 Erkrankt ein Schüler während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe, so ist es baldmöglichst von den Personensorgeberechtigten abzuholen.
- 8.3 Sollte ein Schüler die Betreuung im Rahmen der Grundschulbetreuung nicht besuchen können, ist das Schulsekretariat umgehend von den Personensorgeberechtigten telefonisch zu benachrichtigen. Das Betreuungsentgelt gemäß Ziffer 5.2 bleibt davon unberührt.
- 8.4 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Schülers in der Schule nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über die Regelung des IfSG sind die Personensorgeberechtigten in einem Merkblatt zu belehren.

- 8.5 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Schüler keine Betreuungseinrichtung besuchen darf, wenn
- er an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - er unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - er vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Patienten mit Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Zur Wiederaufnahme des Schülers kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Eventuell anfallende Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Schüler zu Hause zu behalten, bis die Symptome zuverlässig abgeklungen sind. Gleiches gilt auch für schwerwiegende Verletzungen des Schülers (z.B. Wunden, Knochenbrüche). Im Bedarfsfall ist dem Träger ebenfalls eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist bzw. dass die Verletzung dem Besuch der Einrichtung nicht entgegensteht. Eventuell anfallende Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

9. KÜNDIGUNG / WECHSEL BETREUUNGSZEITEN / BENUTZUNGSAUSSCHLÜSSE

- 9.1 Das Betreuungsverhältnis endet automatisch zum Schuljahresende (31.07.). Für die Fortsetzung im nächsten Schuljahr ist eine neue Anmeldung anhand des Anmeldeformulars erforderlich.
- 9.2 Ein Schüler, der nach § 90 Schulgesetz vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, darf während dieses Zeitraums auch das ergänzende Betreuungsangebot nicht in Anspruch nehmen.

- 9.3 Das Betreuungsangebot kann durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahres, also zum 31.01., gekündigt werden. Bei Wegzug und Schulabmeldung kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich beim Schulsekretariat zu erfolgen.
- 9.4 Ein Wechsel der Betreuungszeiten kann jeweils schriftlich nur zum Schulhalbjahr, d.h. zum 01.02., anhand des Änderungsformulars vorgenommen werden. Zwischendurch kann ein Wechsel nur auf Nachweis eines wichtigen Grundes erfolgen. Das geänderte Betreuungsverhältnis kommt erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Träger zu Stande, frühestens zum nächsten Ersten. Für jeden Wechsel (auch zum Schulhalbjahr und bei Stundenplanänderungen ab dem Monat November) fällt eine Verwaltungspauschale nach Ziffer 5.4 an.
- 9.5 Schüler, für die keine Anmeldung vorliegt, werden nicht betreut. Es gibt grundsätzlich keinen Ausnahmetatbestand, der einen kostenlosen und nicht angemeldeten Besuch der Grundschulbetreuung begründet/rechtfertigt.
- 9.6 Ein Schüler, der wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs des Betreuungsangebots stört, z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Schüler oder durch Missachtung der Weisung des Betreuungspersonals, kann nach vorheriger Abmahnung der Personensorgeberechtigten vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss vom Betreuungsangebot möglich.
- 9.7 Der Träger der Betreuungsangebote kann das Vertragsverhältnis außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
- Im Aufnahmeantrag wurden unwahre Angaben gemacht.
 - Die in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten wurden trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachtet.
 - Die Personensorgeberechtigten oder andere Kostenträger sind mit der Zahlung der Betreuungsentgelte mehr als zwei Monate im Rückstand.
 - Ein Schüler bleibt der Grundschulbetreuung trotz schriftlicher Abmahnung der Personensorgeberechtigten mehrmals oder längerfristig unentschuldig fern.

10. DATENSCHUTZ

- 10.1 Zur Aufnahme des Schülers in das Betreuungsangebot ist das Erheben, Verarbeiten, Speichern und Nutzen personenbezogener Daten erforderlich.

- 10.2 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Schülers in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 10.3 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, sofern eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

11. INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungsordnung tritt zum 11.09.2019 in Kraft.

Schelklingen, 09.09.2019

gez.

Ulrich Ruckh
Bürgermeister

Anmeldeformular Grundschulbetreuung Heinrich-Kaim-Grundschule Schelklingen

1. Angaben über das Kind

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Geboren am:	Betreuung ab:	Besucht derzeit Klasse:	

2. Besuch Geschwisterkinder/weitere Kinder

Besuchen weitere Kinder die Schulkindbetreuung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn ja, Name, Vorname:
--	-------------------------

3. Angaben zu den Personensorgeberechtigten

a) Mutter des Kindes

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:	Mobil:	E-Mail (Angabe freiwillig)	

b) Vater des Kindes

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:	Mobil:	E-Mail (Angabe freiwillig)	

In Notfällen telefonisch zu erreichen:

(Gegebenenfalls andere Personen als Personensorgeberechtigte; Verwandte/Bekannte)

Name:	Telefon/Mobil:
Sonstige Angaben:	

4. Ermächtigung zum Sepa-Lastschriftmandat für den Einzug des Entgelts

Name, Vorname:	Kontoführendes Kreditinstitut:
IBAN:	BIC:

Die Durchführung der Abbuchung erfolgt zum 1. des Monats, der Monat August ist entgeltfrei.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, zu den jeweiligen Abbuchungsterminen für ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto zu sorgen. Eventuelle Rückbuchungsgebühren sind an die Stadtverwaltung Schelklingen zu erstatten.

Name, Vorname (Kind): _____

5. Verbindliche Betreuungszeiten

- Ganztags-Schüler
 Halbtags-Schüler

Modul A (je angemeldeter Betreuungstag 4,50 €/Monat)	
7:00 Uhr bis 8:10 Uhr	<input type="checkbox"/> Montag <input type="checkbox"/> Dienstag <input type="checkbox"/> Mittwoch <input type="checkbox"/> Donnerstag <input type="checkbox"/> Freitag

Zu den angemeldeten Betreuungszeiten kommt jeweils noch ein monatlicher Grundbetrag von 15,00 € (Geschwisterkinder 7,50 €) hinzu. Für das erste zur Betreuung angemeldete Kind ist der volle Grundbetrag zu bezahlen. Für jedes weitere zur Betreuung angemeldete Kind einer Familie ist der reduzierte Grundbetrag zu entrichten. Für die einzelnen Module gibt es keine Reduzierung.

6. Benutzungsordnung/Bestätigung

Mit meiner/unserer Unterschrift melde/n ich/wir mein/unser Kind verbindlich zur Grundschulbetreuung an. Das Betreuungsverhältnis kommt erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Träger zu Stande. Die Anmeldung gilt für das gesamte Schuljahr und endet automatisch zum Schuljahresende. Ein Wechsel ist nur zum Schulhalbjahr möglich, d.h. zum 01.02.; zwischendurch nur auf Nachweis mit wichtigem Grund (Verwaltungspauschale 5,00 €).

Ebenfalls wird die Benutzungsordnung für die Kommunale Schulkindbetreuung, in der jeweils geltenden Fassung, anerkannt.

Ergänzend zur Benutzungsordnung gilt Folgendes:

- Die Klassen 1, 2, 3 und 4 werden getrennt betreut. Voraussetzung ist, dass insgesamt für die tägliche Betreuung mindestens Anmeldungen von fünf Schülern vorliegen. Ist dies nicht der Fall, findet ab dem Folgemonat keine Betreuung statt.
- Die Schüler warten getrennt nach Jahrgangsstufen im Schulhof um 7.00 Uhr. Sie werden dort von der jeweiligen Betreuungskraft abgeholt und in den Betreuungsraum geführt. Es ist daher erforderlich, dass Ihr Kind pünktlich um 7.00 Uhr da ist.
- Für die Betreuung gelten die Benutzungsordnung und ergänzend die jeweils gültigen Hinweise des Sozialministeriums und des Landesgesundheitsamtes zum Umgang mit Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen und zur Vorgehensweise im Zusammenhang mit Coronafällen sowie die jeweiligen Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg. Jeweils abrufbar unter: <https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Coronavirus>.
- Bei Personalausfällen/-engpässen kann die Betreuung kurzfristig abgesagt werden.
- Aufgrund des dynamischen Pandemiegeschehens kann sich innerhalb kurzer Zeit ein neuer Sachstand ergeben. Es kann zu kurzfristigen Änderungen und auch Absagen kommen.

Datum:	Posteingang/Sonstiges (vom Träger auszufüllen):
Unterschrift Personensorgeberechtigter:	Unterschrift Personensorgeberechtigter:

Einverständniserklärung Veranstaltungen

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind

Name (Kind):	Vorname (Kind):
Geboren am:	

an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Grundschulbetreuung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.

Datum:	
Unterschrift Personensorgeberechtigter:	Unterschrift Personensorgeberechtigter:

Einwilligungserklärung

Aushang von Fotos in der Betreuungseinrichtung (intern)

Diese Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

1. Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos von meinem/ unserem Kind,

Name (Kind):	Vorname (Kind):
Geboren am:	

die den Einblick in das Alltagsgeschehen und in Aktivitäten der Grundschulbetreuung geben, in den Räumen der Grundschulbetreuung ausgelegt bzw. aufgehängt werden und zur Projektdokumentation verwendet werden dürfen. Die Betreuungskräfte achten darauf, dass Ihr Kind auf den aufgehängten Fotos nicht nachteilig abgebildet ist:

ja nein

2. Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos von meinem/ unserem Kind in den Räumen der Einrichtung:

- am Garderobenplatz
- am Geburtstagskalender
- zur Identifizierung von Eigentum des Kindes, z.B. Kisten/Fächer/Beutel mit Kleidung/Schuhe oder persönlichen Utensilien des Kindes
- Bastelarbeiten
- Gruppenbild

ohne Nennung des Vor- und Nachnamens aufgehängt bzw. angebracht werden.

Sofern wir Fotos bzw. personenbezogene Daten Ihres Kindes extern (z.B. in Gemeindebriefen, Amtsblatt, Orts- und Regionalteil von Zeitungen oder Schaukasten) veröffentlichen möchten, werden wir Sie jeweils im Einzelfall schriftlich um Ihre Einwilligung zur Veröffentlichung bitten.

Die Einwilligung kann jederzeit – auch nur teilweise – widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Grundschulbetreuungs-Zugehörigkeit. In der Betreuungseinrichtung ausgelegte Fotos werden bei Widerruf entfernt.

Gegenüber der Betreuungseinrichtung besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg bzw. dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Schelklingen (eMail datenschutz@rz-kiru.de) zu.

Datum:	
Unterschrift Personensorgeberechtigter:	Unterschrift Personensorgeberechtigter:

Einverständniserklärung

Entfernung von Zecken

Ihr Kind steht während des Besuches der Grundschulbetreuung unter Aufsicht und Betreuung. Anstelle der Eltern muss das Betreuungspersonal als Verantwortlicher handeln, wenn Gefahren für die Kinder bestehen. Dies gilt auch, wenn bei Ihrem Kind eine Zecke bemerkt wird.

Die Unfallkassen und Ausbilder in Erste-Hilfe empfehlen, nach Entdecken die Zecke unbedingt unverzüglich zu entfernen und die Einstichstelle zu desinfizieren. Je schneller die Zecke entfernt wird, desto geringer ist die Gefahr einer Infektion. Das Warten auf die Entfernung durch die Eltern nach Betreuungsende oder auf einen Arzttermin erhöht also ein vermeidbares Risiko.

Wir möchten daher Ihr Einverständnis erbitten, der Zeckenentfernung durch das Betreuungspersonal und der anschließenden Desinfektion zuzustimmen. In jedem Fall werden Sie über einen Zeckenstich informiert.

Nach einem Zeckenstich sollten Sie noch einige Zeit darauf achten, ob es Hautveränderungen an der Einstichstelle gibt. Besonders wenn eine kreisrunde Rötung auftritt oder es sonstige gesundheitliche Probleme gibt, sollten Sie einen Arzt aufsuchen.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass im Falle eines Zeckenstichs, die Zecke bei meinem/unserem Kind

Name (Kind):	Vorname (Kind):
Geboren am:	

durch die Betreuungskräfte entfernt und die Einstichstelle desinfiziert wird:

ja nein

Falls Sie mit der Zeckenentfernung durch uns nicht einverstanden sind, wird für den Fall eines Zeckenbisses folgendes Vorgehen in der Grundschulbetreuung vereinbart:

--

Datum:	
Unterschrift Personensorgeberechtigter:	Unterschrift Personensorgeberechtigter:

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung; es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. ein **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch oder auch bei Läusebefall).

Name, Vorname (Kind): _____

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder das Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftspraxis gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Ich/Wir habe/n die Belehrung für Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gelesen.

Wir sind über unsere Pflichten aufgeklärt und werden uns an dieses Gesetz halten.

Datum:	
Unterschrift Personensorgeberechtigter:	Unterschrift Personensorgeberechtigter:

Unbedenklichkeitserklärung

gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz

*An die
Stadtverwaltung Schelklingen
Marktstraße 15
89601 Schelklingen*

Das Kind

Name (Kind):	Vorname (Kind):
Geboren am:	

war erkrankt. Nach ärztlichem Urteil ist eine Weiterverbreitung der festgestellten Erkrankung nicht mehr zu befürchten.

Insoweit bestehen gegen den Wiederbesuch der Grundschulbetreuung keine Bedenken.

Datum:	
Unterschrift des Arztes:	Stempel des Arztes:

Unbedenklichkeitserklärung

gemäß Punkt 8.5. der Benutzungsordnung für die
Grundschulbetreuung der Stadt Schelklingen

*An die
Stadtverwaltung Schelklingen
Marktstraße 15
89601 Schelklingen*

Das Kind

Name (Kind):	Vorname (Kind):
Geboren am:	

war erkrankt. Nach ärztlichem Urteil ist eine Weiterverbreitung der festgestellten Erkrankung nicht mehr zu befürchten bzw. steht die Verletzung dem Besuch der Einrichtung nicht entgegen.

Insoweit bestehen gegen den Wiederbesuch der Grundschulbetreuung keine Bedenken.

Datum:	
Unterschrift des Arztes:	Stempel des Arztes:

Änderungsformular Grundschulbetreuung Heinrich-Kaim-Grundschule Schelklingen

1. Angaben über das Kind

Name:	Vorname:
Anschrift:	
Geboren am:	Besucht derzeit Klasse:
Änderung ab:	<input type="checkbox"/> Ganztags-Schüler <input type="checkbox"/> Halbtags-Schüler

2. Grund für den Wechsel

Zum Schulhalbjahr (01.02.)	<input type="checkbox"/>
Anderer Grund <input type="checkbox"/> Bitte Nachweis beifügen	Angabe Grund:

3. Verbindliche Betreuungszeiten

Modul A (je angemeldeter Betreuungstag 4,50 €/Monat)	
7:00 Uhr bis 8:10 Uhr	<input type="checkbox"/> Montag <input type="checkbox"/> Dienstag <input type="checkbox"/> Mittwoch <input type="checkbox"/> Donnerstag <input type="checkbox"/> Freitag

Zu den angemeldeten Betreuungszeiten kommt jeweils noch ein monatlicher Grundbetrag von 15,00 € (Geschwisterkinder 7,50 €) hinzu. Für das erste zur Betreuung angemeldete Kind ist der volle Grundbetrag zu bezahlen. Für jedes weitere zur Betreuung angemeldete Kind einer Familie ist der reduzierte Grundbetrag zu entrichten. Für die einzelnen Module gibt es keine Reduzierung.

4. Ermächtigung zum Sepa-Lastschriftmandat für den Einzug des Entgelts

Bitte ausfüllen, falls noch kein Sepa-Lastschriftmandat hinterlegt wurde.

Name, Vorname:	Kontoführendes Kreditinstitut:
IBAN:	BIC:

Die Durchführung der Abbuchung erfolgt zum 1. des Monats, der Monat August ist entgeltfrei. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, zu den jeweiligen Abbuchungsterminen für ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto zu sorgen. Eventuelle Rückbuchungsgebühren sind an die Stadtverwaltung Schelklingen zu erstatten.

Name, Vorname (Kind): _____

5. Benutzungsordnung/Bestätigung

Mit meiner/unsere(r) Unterschrift ändere/n ich/wir die Betreuungszeit in der Grundschulbetreuung. Das geänderte Betreuungsverhältnis kommt erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Träger zu Stande, frühestens zum nächsten Ersten. Die Änderung gilt für das gesamte Schuljahr und endet automatisch zum Schuljahresende. Ein Wechsel ist nur zum Schulhalbjahr möglich, d.h. zum 01.02.; zwischendurch nur auf Nachweis mit wichtigem Grund. Die Verwaltungspauschale von 5,00 € fällt grundsätzlich bei jedem Wechsel an. Ebenfalls wird die Benutzungsordnung für die Kommunale Schulkindbetreuung, in der jeweils geltenden Fassung, anerkannt.

Ergänzend zur Benutzungsordnung gilt Folgendes:

- Die Klassen 1, 2, 3 und 4 werden getrennt betreut. Voraussetzung ist, dass insgesamt für die tägliche Betreuung mindestens Anmeldungen von fünf Schülern vorliegen. Ist dies nicht der Fall, findet ab dem Folgemonat keine Betreuung statt.
- Die Schüler warten getrennt nach Jahrgangsstufen im Schulhof um 7.00 Uhr. Sie werden dort von der jeweiligen Betreuungskraft abgeholt und in den Betreuungsraum geführt. Es ist daher erforderlich, dass Ihr Kind pünktlich um 7.00 Uhr da ist.
- Für die Betreuung gelten die Benutzungsordnung und ergänzend die jeweils gültigen Hinweise des Sozialministeriums und des Landesgesundheitsamtes zum Umgang mit Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen und zur Vorgehensweise im Zusammenhang mit Coronafällen sowie die jeweiligen Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg. Jeweils abrufbar unter: <https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Coronavirus>.
- Bei Personalausfällen/-engpässen kann die Betreuung kurzfristig abgesagt werden.
- Aufgrund des dynamischen Pandemiegeschehens kann sich innerhalb kurzer Zeit ein neuer Sachstand ergeben. Es kann zu kurzfristigen Änderungen und auch Absagen kommen.

Datum:	Posteingang/Sonstiges (vom Träger auszufüllen):
Unterschrift Personensorgeberechtigter:	Unterschrift Personensorgeberechtigter: